



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Département fédéral de l'Environnement, des Transports, de l'Énergie et de la Communication  
Dipartimento federale dell'Ambiente, dei Trasporti, dell'Energia e delle Comunicazioni  
Federal Department of the Environment, Transport, Energy and Communications

**A R E Bundesamt für Raumentwicklung**  
**O D T Office fédéral du développement territorial**  
**U S T E Ufficio federale dello sviluppo territoriale**  
**O S D Federal Office for Spatial Development**

---

# Richtplan Kanton Solothurn

# Prüfungsbericht

Bern, 22. November 2000

---

## Inhalt

<b>GESAMTBEURTEILUNG</b>	<b>3</b>
<b>1 Gegenstand der Prüfung</b>	<b>3</b>
<b>2 Formelle Prüfung</b>	<b>4</b>
<b>3 Materielle Prüfung</b>	<b>4</b>
3.1 Verfahren und Form	4
3.2 Raumordnungspolitische Ausrichtung	6
3.3 Siedlung und Wirtschaft sowie Landschaft und Erholung	6
3.4 Transport und Verkehr	7
3.5 Versorgung und Entsorgung	7
3.6 Sachgerechte Berücksichtigung der Aufgaben von Bund und Nachbarkantonen	8
3.7 Vollständigkeit	8
<b>4 Richtplanänderungen</b>	<b>9</b>
4.1 VE Versorgung und Entsorgung	9
4.2 Redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen	9
<b>5 Ergänzungen des Richtplans</b>	<b>10</b>
5.1 TV Transport und Verkehr	10
5.2 VE Versorgung und Entsorgung	11
<b>6 Schlussbemerkung</b>	<b>11</b>

## **GESAMTBEURTEILUNG**

Kantonsrat und Regierungsrat des Kantons Solothurn verstehen den Richtplan als zentrales raumordnungspolitisches Führungsinstrument. Sie schaffen mit den Festlegungen im Richtplan zweckmässige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Raumentwicklung des Kantons. Der Kanton beabsichtigt, seinen Richtplan im Rahmen von Sachgeschäften laufend anzupassen und diese Anpassungen dem Bund jährlich zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Damit wird der Richtplan für alle beteiligten Planungsträger zur massgeblichen und aktuellen Zielplattform.

Das "Strukturkonzept" steht in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes und trägt die vom Bundesrat am 22. Mai 1996 verabschiedeten "Grundzüge der Raumordnung Schweiz" mit.

Richtplan-Karte, Richtplan-Text und Erläuterungsbericht zeichnen sich durch einen hohen Informationsgehalt bei guter Allgemeinverständlichkeit aus. Sie liefern damit eine gute Koordinationsgrundlage. Gesamthaft betrachtet darf festgehalten werden, dass der Kanton dem Bundesrat ein sehr gutes Planwerk zur Genehmigung vorlegt.

### **1 Gegenstand der Prüfung**

Nach Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Solothurn den vom Bundesrat am 15. Januar 1986 genehmigten Richtplan vom 18. Dezember 1984 (Koordinationsplan '84) vollständig neu erstellt.

Der nun vorliegende Richtplan ist das Ergebnis eines sehr intensiven, mehrstufigen Planungsprozesses, der seinerzeit mit dem Erarbeiten des Strukturkonzeptes eingeleitet wurde. Der Richtplan bedarf gemäss Artikel 11 RPG der Genehmigung durch den Bundesrat.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan mit dem materiellen Bundesrecht insgesamt im Einklang steht. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

Der vom Bundesamt für Raumplanung (EJPD) herausgegebene Leitfaden für die Richtplanung vom März 1997 dient bei der Prüfung als Richtschnur.

## **2 Formelle Prüfung**

Mit Schreiben vom 13. Juni 2000 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn dem Bundesrat den Antrag auf Genehmigung des neuen Richtplans des Kantons Solothurn (Richtplan 2000) gestellt.

Der neue Richtplan, bestehend aus Richtplan-Karte, Richtplan-Text und Erläuterungsbericht, wurde in genügender Anzahl eingereicht.

Nach § 65 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 (PBG) obliegt die Beschlussfassung über den kantonalen Richtplan dem Regierungsrat. Dieser hat den neuen Richtplan mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 515 vom 15. März 1999 verabschiedet.

Gemäss § 65 Abs. 2 PBG können die im Regierungsratsbeschluss abgewiesenen Beschwerden von Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen an den Kantonsrat weitergezogen werden. Dieser hat am 25. Januar 2000 über die fünf bei ihm eingereichten Beschwerden entschieden und damit das innerkantonale Verfahren abgeschlossen.

Die Voraussetzungen zur materiellen Prüfung des Richtplans sind erfüllt.

## **3 Materielle Prüfung**

### **3.1 Verfahren und Form**

#### *Grundlagen*

Der vorliegende Richtplan stützt sich auf umfangreiche Grundlagen, die im Einzelnen im Erläuterungsbericht aufgelistet sind. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Grundzügen der anzustrebenden räumlichen Ordnung über die Siedlungsräume (Strukturkonzept) vom Oktober 1993 zu (Art. 6 Abs. 1 RPG). Die sachbereichsbezogenen Grundlagen für die übergeordnete Planung sind hinreichend und sowohl im Strukturkonzept als auch im Richtplan selbst verarbeitet.

#### *Zusammenarbeit mit dem Bund, den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland*

Das Bundesamt für Raumentwicklung wurde frühzeitig in die Richtplanarbeiten einbezogen. Die beiden Zwischenberichte vom 12. Juli 1995 bzw. vom 27. März 1996, der Vorprüfungsbericht vom 4. August 1997 sowie der Auswertungsbericht vom Mai 1998 zeigen auf, dass die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund intensiv und partnerschaftlich verlief.

Zum Antrag an den Bundesrat und zum Prüfungsbericht haben die Nachbarkantone und die in der Raumordnungskonferenz vertretenen Bundesstellen im Rahmen der Ämterkonsultation Stellung genommen. Ihre Anträge und Hinweise konnten berücksichtigt werden.

Der Kanton Solothurn wurde über das Ergebnis der Prüfung gemäss Artikel 11 RPV schriftlich orientiert. Anlässlich der Besprechung zwischen dem Vorsteher des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn und dem Direktor des Bundesamtes für Raumentwicklung am 15. November 2000 hat der Kanton vom Prüfungsbericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

In Ziffer AE-6 des Richtplan-Textes wird die Bedeutung der frühzeitigen Zusammenarbeit und Absprache mit dem Bund und mit den Nachbarkantonen besonders hervorgehoben.

Der Richtplan enthält keine Ausführungen über die grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Es bestehen mit dem benachbarten Elsass keine richtplanrelevanten Berührungspunkte.

### *Information und Mitwirkung*

Wie aus Ziffer AE-1.2 des Richtplan-Textes hervorgeht, sind die bundesrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 4 RPG) erfüllt.

### *Form*

Richtplan und Grundlagen sind durch Verweisungen in der Ausgangslage zu den Richtplanbeschlüssen (Bst. C. unter jeder Ziffer) grundsätzlich in geeigneter Weise miteinander verbunden. Die aufgeführten Grundlagen sind allerdings seit dem Entwurf für die öffentliche Mitwirkung von 1997 nicht konsequent in allen Sachbereichen aktualisiert worden.

Die Frage, wie der Richtplan formell angepasst und fortgeschrieben werden soll, wurde anlässlich der Besprechung zwischen dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn und dem ARE vom 18. Oktober 2000 erläutert. Der Kanton beabsichtigt, seinen Richtplan laufend im Gleichschritt mit den Sachgeschäften anzupassen. Im laufenden Jahr sind bereits 6 Richtplananpassungen vorgenommen worden. Die in einem Kalenderjahr beschlossenen Anpassungen will der Kanton Solothurn jeweils in einem jährlich erscheinenden Separatdruck zusammenfassen und dem Bund zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Dieses Vorgehen erlaubt, einerseits die kantonale Richtplanung sachgerecht in die übergeordnete Sachbereichsplanung einzubinden und den Richtplan aktuell zu halten. Andererseits werden die Bundesstellen und die Nachbarkantone nicht mit übermässig vielen Richtplananpassungsverfahren konfrontiert werden. Das vom Kanton Solothurn angestrebte Verfahren wird der Richtplanung als rollendes Planungsinstrument auf übergeordneter Ebene gut gerecht.

Um den Richtplan aktuell zu halten, bedarf es neben der laufenden Anpassung zusammen mit den Sachgeschäften mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auch einer zielgerichteten Raubeobachtung. Diese soll das Controlling der kantonalen Richtplanung sicherstellen. Es wird von Seiten des Bundes der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass der Kanton Solothurn diesem Aspekt die nötige Aufmerksamkeit schenken wird.

Die Form des Solothurner Richtplans entspricht den Anforderungen des RPG. Die deutliche Trennung der behördenverbindlichen Beschlüsse von der Ausgangslage ist ausgesprochen zweckmässig. Darüber hinaus überzeugen aber auch die Gliederung des Richtplans insgesamt sowie die gewählte Hintergrundkarte.

### **3.2 Raumordnungspolitische Ausrichtung**

Der Solothurner Richtplan bezweckt mit seinen Festlegungen zur anzustrebenden räumlichen Entwicklung eine allgemeine Optimierung der Besiedlung, der Koordination und der Bodennutzung. Die genannten Ziele werden in den Sachbereichen umgesetzt. Der Richtplan wird dadurch für die beteiligten Planungsträger zur massgeblichen Zielplattform. Der Kanton Solothurn versteht den Richtplan als zentrales raumordnungspolitisches Führungsinstrument.

Die Grundsätze des «Strukturkonzeptes» orientieren sich an einer zweckmässigen Raumordnung, richten sich an den «Grundzügen der Raumordnung Schweiz», wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 22. Mai 1996 vorgelegt hat, aus und stimmen mit den Zielen und Grundsätzen des RPG überein.

### **3.3 Siedlung und Wirtschaft sowie Landschaft und Erholung**

Der Richtplan basiert auf problem- und handlungsorientierten Grundlagen in den Bereichen Siedlung und Wirtschaft sowie Landschaft und Erholung.

Der Richtplan enthält Festlegungen für die Entwicklung der kantonalen Siedlungsstruktur und der kommunalen Siedlungsgebiete, für den Schutz landschaftlicher Werte im Siedlungsbereich, für die geordnete Weiterentwicklung günstiger Wirtschaftsstandorte und für Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen. Beschlüsse verpflichten zur Abstimmung und stellen insbesondere Vorgaben für die kommunalen Nutzungsplanungen und für die Behebung von Umweltbelastungen dar.

Es ist dem Kanton ein primäres Anliegen, Raumplanung und Umweltschutz verstärkt zusammenzuführen.

Der Kanton bezeichnet das bei der Erweiterung des Siedlungsgebietes einzuhaltende Verfahren und legt Kriterien für die Begrenzung der Bauzonen fest.

Der Richtplan beachtet den Zustand und die Eignung der Landschaft und setzt diese in geeigneter Weise um. Er berücksichtigt die Entwicklung des Waldareals im Sinne der Waldgesetzgebung und gewährleistet die Sicherstellung des gesetzlichen Schutzes. Verbindliche Abstimmungsanweisungen und Vorgaben betreffen den Schutz der Landwirtschaftsflächen, den Schutz und die Pflege der Schutzgebiete, die Entwicklung der Landschaft und des Waldes, die Berücksichtigung von Freizeit- und Sportaktivitäten sowie den Schutz vor Naturgefahren. Spezifische Massnahmen bezwecken, Landschaften nachhaltig weiterzuentwickeln.

### **3.4 Transport und Verkehr**

Der Richtplan enthält im Bereich Transport und Verkehr zahlreiche Planungsgrundsätze und Festlegungen zu einzelnen Vorhaben. Es ist dem Kanton gelungen, in knapper Form wesentliche Festlegungen für die weitere Planung und für die Abstimmung der wichtigen raumwirksamen Vorhaben zu treffen.

Der Verkehr übt einen namhaften Einfluss auf die Entwicklung von Siedlung und Landschaft aus. Um die dem Richtplan zugewiesene Funktion wahrnehmen zu können, ist zu Verkehrsvorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken können, eine sehr enge Koordination mit der übergeordneten Siedlungs- und Landschaftsplanung erforderlich. Die genannte Anforderung ist im Richtplan nicht speziell geregelt. Sie muss deshalb auf andere Weise sichergestellt werden.

Aus der Sicht des Bundes ist die in Beschluss TV - 1.1.1 angesprochene Erarbeitung von Grundlagen für eine koordinierte Verkehrspolitik vor allem in den Bereichen Prognosen und Bedarfsnachweis erforderlich.

Bei einer allfälligen Planung eines zusätzlichen Autobahnanschlusses Neuendorf / Oberbuchsiten (Trasseefreihaltung TV - 2.2.1) wird zu gegebener Zeit abzuklären sein, ob dadurch die Nationalstrasse ihre Funktion auf dem schon heute sehr stark belasteten Abschnitt Härkingen - Oensingen noch erfüllen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Auflageprojekt zum Süd-Plus-Ast von BAHN 2000 (Beschluss TV - 4.2.1) beim Bund kurz vor der Genehmigung steht und dass zu diesem Projekt eine sehr konstruktive Zusammenarbeit zwischen den SBB, dem Bundesamt für Verkehr und dem Kanton stattgefunden hat.

Der Kanton Aargau weist darauf hin, dass das Vorhaben "Juradurchstich" (TV - 5.1.1) in seinem Richtplan als Zwischenergebnis figuriert.

Die Zusammenarbeit zu den Fragen der Luftfahrt richten sich nach dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) vom 18. Oktober 2000 (Kapitel TV - 9).

### **3.5 Versorgung und Entsorgung**

Die kantonalen Rahmenbedingungen und konzeptionellen Zielsetzungen in den Bereichen Versorgung und Entsorgung stimmen mit den Bestrebungen der Raumordnung auf nationaler Ebene überein. Mit richtungweisenden Festlegungen und Handlungsanweisungen bestimmt der Kanton, welche Massnahmen zur Abstimmung der raumwirksamen Vorhaben zu treffen sind.

Für die Wasser- und Energieversorgung trifft der Kanton zahlreiche Festlegungen, die sich an den Grundsätzen einer massvollen Nutzung und langfristigen Angebotssicherung sowie an einer ausreichenden Regenerierung der Wasservorkommen orientieren. Den Anforderungen an den Richtplaninhalt unter dem Gesichtspunkt einer haushälterischen Wasser- und Energienutzung wird damit mehrheitlich Rechnung getragen. Auf Richtplanebene noch nicht behandelt ist die Frage des minimalen Raumbedarfs der Gewässer für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der ökologischen Funktionen.

Dem Bereich Abbau Steine und Erden liegen umfangreiche Grundlagen (Kantonales Kieskonzept, Kantonales Steinbruchkonzept, Kantonale Rohstoffstatistik) mit dem Ziel einer ausreichenden Versorgung und haushälterischen Nutzung zugrunde. Die Anforderungen an den Richtplaninhalt sind erfüllt.

Der Kanton erteilt Planungsaufträge für die Abfallbewirtschaftung und Deponien sowie für den Bodenschutz und Altlasten. Im Sinne einer zweckmässigen Festlegung der Deponietypen und der Entsorgungsregionen stützt sich der Kanton durch die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Regionalplanungsorganisationen, den Nachbarkantonen sowie weiteren Interessierten ab. Er trifft die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung des Bodenschutzes sowie der Ausweisung und Sanierung von Altlastenflächen.

Im Bereich der militärischen Infrastruktur soll die bisherige Zusammenarbeit weitergeführt werden. Sie wird im Rahmen der Weiterentwicklung des Sachplans Waffen- und Schiessplätze zum Sachplan Militär weiter verdeutlicht.

Der Richtplan unterstützt die Bestrebungen zur flächendeckenden Versorgung im Bereich Post und Telekommunikation. Den zunehmenden Informationsbedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft wird Rechnung getragen. Mit Blick auf die neue Gesetzgebung könnte sich zu gegebener Zeit eine Aufteilung dieses Sachbereichs in die Teilbereiche Post und Kommunikation als zweckmässig erweisen.

### **3.6 Sachgerechte Berücksichtigung der Aufgaben von Bund und Nachbarkantonen**

Soweit in den Ziffer 3, 4 und 5 nichts anderes vermerkt, sind die Aufgaben des Bundes sachgerecht berücksichtigt worden. Der Kanton hat im Richtplan einen zweckmässigen Ausgleich zwischen allgemein gültigen, richtungweisenden Festlegungen (Planungsgrundsätze) sowie den Handlungsanweisungen zu raumwirksamen Tätigkeiten der verschiedenen Planungsträger gefunden.

Einige Bundesstellen sowie die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau machen für einzelne Richtplanvorhaben einen Abstimmungsbedarf auf Ebene Nutzungsplanung geltend, weisen auf den aktuellen Stand der Grundlagen und der Planung hin oder machen auf Konflikte mit der Nomenklatur des Bundesrechts und auf Anpassungen der Struktur von einzelnen Kapiteln aufmerksam. Dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn wurden die entsprechenden Stellungnahmen durch das ARE abgegeben und erläutert mit der Bitte, diese im Rahmen von Richtplanfortschreibungen oder von Nutzungsplanungen sachgerecht zu berücksichtigen.

### **3.7 Vollständigkeit**

Der Solothurner Richtplan stimmt mit den Anforderungen des Leitfadens für die Richtplanung überein. Eine entsprechende Detailauswertung ist im Rahmen der Vorprüfung gemacht und dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn zu-



gänglich gemacht worden; sie steht den am Prüfungsverfahren Beteiligten auf Anfrage jederzeit zur Verfügung.

Die Richtplan-Karte beschränkt sich in den Aussagen auf das Kantonsgebiet. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Richtplan-Karte mit dem Kanton Aargau erstellt worden; sie kann bei den Raumplanungsfachstellen der beiden Kantone eingesehen werden. Diese Karte ist eines der Resultate der gemeinsamen "Plattform Aargau - Solothurn PASO". Sie trägt wesentlich dazu bei, die räumliche Transparenz zwischen den beiden Kantonen zu erhöhen. Der Bund begrüsst die Anstrengungen der beiden Kantone und hofft, dass sie auf weitere Nachbarkantone ausgedehnt werden kann, dies umso mehr, als es sich bei Solothurn um einen sehr eng mit anderen Kantonen und Landesteilen verflochtenen Kanton handelt.

In zwei Punkten in den Bereichen Verkehr und Versorgung wird der Kanton eingeladen, seinen Richtplan zu ergänzen (vgl. Ziff. 5 hiernach).

## **4 Richtplanänderungen**

### **4.1 VE Versorgung und Entsorgung**

#### VE – 2.3 Elektrische Übertragungsleitungen

*Änderung des Beschlusses "Vorhaben Übertragungsleitungen" (Richtplantext Seite 129)*

Genehmigung des Vorhabens "380-kV-Übertragungsleitung Froloo - Frankreich" als Vororientierung statt als Zwischenergebnis.

#### *Begründung*

Dieses Vorhaben ist als Vororientierung im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL), Entwurf vom 14.1.2000 für die Anhörung und Mitwirkung, enthalten. Die Einstufung als Zwischenergebnis entspricht nicht dem Stand des Vorhabens, weil

- unsicher ist, ob dieses überhaupt je verwirklicht wird,
- unsicher ist, in welchem Raum und auf welche Weise an eine Realisierung gedacht wird,
- mit der Ausführung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

### **4.2 Redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen**

*AE - 4.1.2 (Anpassungen und Änderungen des Richtplanes, Seite 16)*

"Die folgenden Instanzen können eine Änderung des Richtplans beantragen:

- ...
- Bundesstellen (über UVEK)"

*SW - 9.2.1 (Bodenschutz im Siedlungsgebiet, Seite 51)*

"...Er erlässt gestützt auf die Altlasten-Verordnung und auf die Verordnung über Belastungen des Bodens ..."

"...(gemäss «Bodenschutz- und Entsorgungsmassnahmen bei 300m-Schiesanlagen. Wegleitung») allfällig mögliche..."

*LE - 1.3.3 (Strukturförderungen und -verbesserungen, Seite 62)*

"...und unter Berücksichtigung der geplanten Anpassungen im Bundesrecht (Agrarpaket) ...."

*TV – 9.1.3 (Flugverkehr, S. 113)*

" ... in Einklang zu bringen:

- Erneuerung bzw. Verlängerung der Betriebskonzession
- Erstellung Festsetzung des Flugplatzarealplans Flugplatzperimeters
- Verlängerung der Hartbelagspiste und Anpassung des Hindernisbegrenzungskatasters Sicherheitszonenplans
- Überarbeitung des Lärmzonenplans belastungskatasters"

*VE - 5.2.1 (Altlasten, Seite 160)*

~~"Die Finanzierung dieser weiteren Schritte erfolgt gemäss Altlastenverordnung."~~

## **5 Ergänzungen des Richtplans**

### **5.1 TV Transport und Verkehr**

#### TV – 1.1 Wirtschaft und Siedlungsentwicklung

Der Kanton Solothurn wird eingeladen, im Sinne des Beschlusses TV - 1.1.1 zielgerichtet die nötigen Grundlagen für eine koordinierte Verkehrspolitik zu erarbeiten und darauf basierend bis Mitte 2002 die kantonalen Prioritäten für den Ausbau des nationalen und des regionalen Strassen- und Schienennetzes auf Richtplanebene festzulegen.

#### *Begründung*

Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die kantonale Haltung zu den nationalen Überprüfungen der Verkehrsinfrastruktur im Rahmen von BAHN 2000, 2. Etappe, oder der angekündigten "Avanti-Initiative" mit der angestrebten räumlichen Entwicklung von Siedlung und Landschaft abgestimmt ist.

## **5.2 VE Versorgung und Entsorgung**

### VE – 1.1 Oberflächengewässer

Der Kanton Solothurn wird eingeladen, die Thematik des Raumbedarfs der Gewässer aufzunehmen und bis zur ersten Berichterstattung gemäss RPV (2004) die nötigen Massnahmen im Richtplan festzulegen (Art. 21 der Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau [WBV; SR 721.100.1]).

#### *Begründung*

Die Wasserbauverordnung verlangt von den Kantonen die Berücksichtigung des Raumbedarfes der Gewässer bei der Richtplanung.

## **6 Schlussbemerkung**

Das Bundesamt für Raumentwicklung, das auf eine gute Zusammenarbeit mit den Behörden des Kantons Solothurn während des Prüfungsverfahrens zurückblicken darf, sowie die weiteren am Prüfungsverfahren beteiligten Stellen von Bund und Nachbarkantonen helfen gerne mit, zweckmässige Lösungen zu finden.

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG  
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley